presserat

Richtigstellung unzureichend

Vorwurf der Untätigkeit einer Behörde nicht ausreichend berichtigt

In einer Tageszeitung erscheint ein Beitrag über die Verseuchung Flusses Sinn durch Munitionsrückstände auf einem nahegelegenen Truppenübungsplatz. Eine entsprechende Diagnose von Experten sei dem zuständigen Landratsamt schon im September 1998 mitgeteilt worden. Doch dort sei der brisante Befund offenbar unter Verschluss geblieben. Obwohl Chemiker „dringenden Handlungsbedarf“ angemahnt hätten, sei bis heute nichts geschehen. In der Unterzeile zur Überschrift wirft die Zeitung dem Landratsamt Verschweigen vor. Ein Foto zeigt eine Fischzüchterin mit einem missgebildeten Karpfen. Die Frau kämpfe mit dem Ruin, schreibt die Zeitung. Auf Intervention des Landratsamtes erscheint drei Tage später ein weiterer Artikel, in dem berichtet wird, dass die Kreisverwaltung jeden Vorwurf zurückweise, die Problematik verschwiegen zu haben. Seit Oktober 1998 würden die Gewässer monatlich von Fachbehörden auf Munitionsrückstände untersucht. Die gefährlichen Stoffe seien im Wasser kaum nachzuweisen. Für die Missbildung von Fischen gebe es derzeit keine schlüssigen Beweise. Das betroffene Landratsamt schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Behörde teilt mit, dass sie das Ergebnis der Untersuchungen frühzeitig öffentlich bekannt gegeben habe. Darüber sei auch in den Medien berichtet worden. Die jetzt veröffentlichte Richtigstellung des Beschwerdegegners sei nicht ausreichend. Indirekt werde darin der Vorwurf weiter aufrecht erhalten, dass man die Verseuchung verschwiegen habe. Die frühzeitige Bekanntgabe werde in der Korrektur überhaupt nicht erwähnt. Des weiteren kritisiert das Landratsamt, dass die Zeitung den Beitrag unkritisch und ohne Überprüfung von der Nachrichtenagentur übernommen habe. Durch eine schlichte Rückfrage bei ihrem Korrespondenten hätte sie feststellen können, dass der Vorwurf des Verschweigens nicht zutreffe. Die Chefredaktion der Zeitung gibt zu, dass der kritisierte Bericht in Teilen offenbar falsch war. Er basiere auf dem Korrespondentenbericht einer Nachrichtenagentur. Bei der vorhandenen Nachrichtenlage einen Agenturtext zu drucken, sei auch in ihrer Zeitung häufig Praxis. Der eigene Korrespondent, der normalerweise eingeschaltet werde, sei an diesem Tag mit anderen Themen beschäftigt gewesen. Am Tage der Veröffentlichung habe sich das Landratsamt bei der Zeitung beschwert. Daraufhin habe man sich entschuldigt und den Abdruck einer korrigierenden Meldung angeboten. Diese Meldung sei mit dem Sprecher des Landratsamtes abgestimmt und am nächsten Tag auf der ersten Seite des Landesteils veröffentlicht worden. (2001)

Der Presserat hält die Behauptung, das Landratsamt habe die Verseuchung des

Flusses verschwiegen, für falsch. Dies räumt auch die Zeitung in ihrer Stellungnahme ein. Insofern liegt ein Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht vor. Da die danach veröffentlichte Richtigstellung nicht ausreichend ist, ist ferner eine Verletzung von Ziffer 3 des Pressekodex gegeben. Nach Meinung des Presserats hätte in diesem zweiten Bericht deutlich festgestellt werden müssen, dass die erste Veröffentlichung definitiv falsche Aussagen enthält. Dies geht aus der Korrekturmeldung jedoch nicht klar hervor, da hier der Eindruck erweckt wird, dass das Landratsamt zwar dementiere, diese Aussagen aus der Sicht der Redaktion jedoch nicht bewiesen seien. Der Presserat beschließt den Fall mit einer Missbilligung. (B 40/01)

(Siehe auch „Recherche ohne Sorgfalt“ B 41/01)

Aktenzeichen:B 40/01
Veröffentlicht am: 01.01.2001
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);
Entscheidung: Missbilligung